

# Radfahrer-Verein Stadt Winterthur

## Statuten 2020

### Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Artikel	Seite
1.	Name und Sitz	1	2
2.	Zweck	2 -5	2
3.	Mitgliedschaft	6 -13	2 -3
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	14 -16	3
5.	Organisation und Leitung	17 -25	3 -4
6.	Vorstand	26 -32	4 -5
7.	Revisoren	33 -35	5
8.	Finanzen	36 -39	5 -6
9.	Archiv	40 -41	6
10.	Publikationen	42	6
11.	Sportliche und gesellschaftliche Tätigkeiten	43	6
12.	Schlussbestimmungen	44 -48	6 -7
	Sachregister		8

## **1. Name und Sitz**

Art. 1 Der Radfahrerverein Stadt Winterthur (im nachfolgenden Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Winterthur.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Zweck**

Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Freizeitgeschehen.

Art. 3 Der Verein fördert den Jugendradsport

Art. 4 Der Verein ist dem Swiss-Cycling angeschlossen. Er kann sich weiteren radsportinteressierten Organisationen anschliessen

Art. 5 Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der Verein folgende Ressorts:

- Radrennsport
- Tourenfahren

Der Vorstand ist befugt bei Bedarf weitere Ressort zu bilden.

Einzelheiten kann der Vorstand in einem Organisationsreglement regeln.

## **3. Mitgliedschaft**

Art. 6 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Anschliessend werden sie automatisch zu Aktivmitgliedern.

Art. 7 Als Aktiv-, Jugend- und Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Aktivmitglieder haben für eine aktive Mitarbeit im Verein Gewähr zu bieten.

Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell und moralisch.

Alle Aktiv- und Jugendmitglieder sind automatisch auch Mitglieder bei Swiss Cycling (passive Mitgliedschaft). Der dafür fällige Mitgliedsbeitrag wird über den RVW eingezogen und an Swiss Cycling weitergeleitet.

Art. 8 Ueber die Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt eines Ablehnungsantrages anlässlich der Generalversammlung.

Art. 9 Minderjährige Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Art. 10 Zum Ehrenpräsident, zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 11 Übertritte von einer Kategorie in eine andere können nur auf die Generalversammlung hin erfolgen.

Art. 12 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) genehmigt.

Das Begehren ist 1 Monat zum voraus schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.

Art. 13 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können, nach erfolgloser Ermahnung durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.  
Der Swiss-Cycling wird verständigt (falls Swiss-Cycling-Mitglied).

#### **4. 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Art. 15 Alle Mitglieder ausser Passivmitgliedern sind in den Versammlungen stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.  
(Ausgenommen ZGB 68, Rechtsgeschäfte).

Art. 16 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein, nicht aber die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beiträge.

#### **5. 5. Organisation und Leitung**

Art. 17 Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 19 Die Generalversammlung (GV) findet ordentlicherweise einmal im Jahr, im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ständige Traktanden der GV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV (evtl. Protokollprüfer)
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten sowie der Ressortchefs.
- Mutationen (Ein-, Ueber-, Austritte, Ausschluss)
- Jahresrechnung
- Vermögensrechnung
- Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung der Rechnungsführer
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen des Vorstandes, soweit notwendig (1. Präsident, 2. Finanzchef, 3. übrige Vorstandsmitglieder)
- Wahlen der Revisoren
- Wahl des Vermögensverwalters und der Anlagekommission
- übrige Wahlen
- Anträge und Veranstaltungen

- allfällige Statuten und Geschäftsordnungsrevisionen
  - Ehrungen und Ernennungen
  - Verschiedenes
- Art. 20 Allfällige Anträge an die GV müssen bis 30 Tage vor der GV schriftlich an die Vereinsadresse eingereicht werden (ZGB 67 beachten).
- Art. 21 Die ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf unterschriebenes Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Festlegung des Datums muss innert drei Monaten durch den Vorstand geregelt werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt wie bei der ordentlichen GV.
- Art. 22 Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor der Versammlung. Die Traktanden sowie die Anträge sind in der Einladung bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Art. 23 Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht durch Mehrheit der Anwesenden die geheime Abstimmung verlangt wird.
- Art. 24 Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie behandeln alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht die GV oder der Vorstand zuständig sind. Sie sind zuständig für die Erledigung dringender Geschäfte, insbesondere Organisation oder Besuch von Anlässen und Wettbewerben. Die Einladung erfolgt spätestens 8 Tage vor der Versammlung.
- Art. 25 Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stichwahlen entscheidet die Stimme des Präsidenten. (Ausgenommen Art. 40+51)

## **6. 6. Vorstand**

- Art. 26 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besteht aus:
- Präsident
  - Vizepräsident ( kann auch ein übriges Vorstandsmitglied sein, aber nicht Aktuar oder Finanzchef)
  - Aktuar
  - Finanzchef
  - Ressortchefs (Obmänner)
  - Beisitzer
- Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern; er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Finanzchefs selber. Die Beisitzer können mit einer Charge beauftragt werden.
- Art. 27 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- Art. 28 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer erfolgen. Rücktritte sind dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

- Art. 29 Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Ressortchef. In Geldsachen ist immer der Finanzchef Mitunterzeichner. In Fachfragen haben die Ressortchefs Einzelunterschrift.
- Art. 30 Der Vorstand ist berechtigt, Mittel im Rahmen des bewilligten Budgets zu verwenden. Nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis Fr. 500.- und bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 2'000.- beschliesst der Vorstand in eigener Kompetenz.  
Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
- Art. 31 Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Arbeiten:
- a) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er hat diese einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er vertritt den Verein nach aussen und erstellt den Jahresbericht.
  - b) Der Aktuar führt das Protokoll, leitet das Sekretariat des Vereins und verwaltet das Archiv (Material und Inventar).
  - c) Der Finanzchef führt das gesamte Rechnungswesen.
  - d) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
  - e) Die Ressortchefs führen ihre Veranstaltungen durch und erstellen einen Jahresbericht.
- Art. 32 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **7. 7. Revisoren**

- Art. 33 Die Generalversammlung wählt drei Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisoren können wiedergewählt werden.
- Art. 34 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht. Der Vereinsvorstand muss vor der GV Kenntnis vom Bericht haben.
- Art. 35 Neben der Hauptrevision sind die Revisoren befugt, jederzeit Belege und Rechnungsführung zu überprüfen, höchstens jedoch zweimal pro Jahr.

## **8. 8. Finanzen**

- Art. 36 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen, die von der GV festgelegt werden.
  - b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
  - c) Überschüssen von Veranstaltungen
  - d) realisierten Erträgen von Kapitalien
  - e) Gönner- und Sponsorenbeiträgen.
- Art. 37 Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Ehren-, bisherigen Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 38 Das Anlagevermögen darf nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 80 % der GV angetastet werden. Ausgenommen ist die Deckung von Defiziten bei Veranstaltungen.

Für die Verwaltung des Anlagevermögens wird durch die GV eine Kommission bestehend aus drei Mitgliedern bestimmt. Der Vermögensverwalter ist Mitglied dieser Kommission.

Transaktionen können nur mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern der Kommission getätigt werden.

Art. 39 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. 9. Archiv**

Art. 40 Sämtliche Vereinsakten wie: Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. werden im Vereinsarchiv (Stadtarchiv) aufbewahrt. Das Archiv wird vom jeweiligen Archivar geführt (Stadtarchivar).

Art. 41 Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, ihr Aktenmaterial, nach Weisung des Vorstandes sortiert, zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

## **10. 10. Publikationen**

Art. 42 Publikationsorgane des Vereins sind:  
-Zirkular, RVW Newsletter oder RVW Homepage

## **11. 11. Sportliche und gesellschaftliche Tätigkeiten**

Art. 43 Der Trainingsbetrieb in den Sportzweigen wird von den entsprechenden Ressortchefs geleitet. Kleinere Veranstaltungen können von den Ressortchefs, grössere von speziellen OK's durchgeführt werden.  
Die Ressortchefs erhalten für die Finanzierung der Abteilungen einen bestimmten Betrag (gemäss Budget).  
Die Ressortchefs und OK's haben für eine richtige Durchführung und Abrechnung zu sorgen. Dem Vorstand ist darüber Bericht zu erstatten.  
Die Ressortchefs haben dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der GV und des Vorstandes eingehalten werden.  
Die einzelnen Abteilungen können eigene Versammlungen halten und eigene Reglemente und Vorschriften erstellen, die vom Vorstand genehmigt werden müssen.

## **12. 12. Schlussbestimmungen**

Art. 44 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, oder von Gesetzes wegen.

Art. 45 Sämtliche Differenzen und Streitigkeiten innerhalb des Vereins müssen, sofern solche nicht durch den Verein selbst erledigt werden können, nach Art. 37 der Swiss-Cycling dem Schiedsgericht des Swiss-Cycling zur endgültigen Erledigung überwiesen werden. Die Kosten tragen die Parteien gemäss dem Schiedsgerichtreglement und dem Schiedsgerichtsspruch.

Art. 46 Im Falle der Auflösung werden Vermögen und Inventar der Zentralverwaltung des Swiss-Cycling zur Aufbewahrung übergeben. Wenn innert 25 Jahren, von der Auflösung an gerechnet, kein Radfahrerverein gleichen Namens in Winterthur

gegründet wird, kann das Zentralkomitee über das Vermögen und Inventar zugunsten des Nachwuchses im Radsport und Hallenradsport verfügen.

Art. 47 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes stimmberechtigte Mitglied von Gesetzes wegen innert Monatsfrist beim Richter anfechten.

Art. 48 Durch die vorliegenden Statuten werden sämtliche vorherigen Statuten annulliert.

Winterthur, im März 2020

Der Präsident:

Beat Laich

---

Die Aktuarin:

Marlene Wichmann

---

**Sachregister** (Die Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Artikel-Nr.)

**Sachregister (Die Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Artikel-Nr.)**

Abstimmungen, 23, 25  
Akten, 40, 41  
Aktivmitglieder, 6  
Aktuar, 31 b  
Amtsdauer (Vorstand, 27; Revisoren, 33)  
Anfechtung von Vereinsbeschlüssen, 45  
Anlagevermögen, 38  
Anträge, 20  
Arbeiten (Vorstand), 31  
Archiv, 40, 41  
Auflösung, 44  
Aufnahmen 7, 8  
,  
Ausgabenkompetenz (Vorstand), 30  
Ausschluss, 13, 16  
Ausserordentliche GV, 21  
Austritte, 12, 16  
Beisitzer, 26  
Beschlüsse, 23  
Beschlussfähigkeit, 22  
Beschlussfähigkeit des Vorstandes, 32  
Budget, 30  
Differenzen, Streitigkeiten, 45  
Ehrenmitglieder, 10  
Ehrenpräsident, 10  
Ehrungen, 10  
Einladung zur GV, 22  
Einnahmen, 36  
Ernennungen, 10  
Finanzen, 36 – 39  
Generalversammlung, 19  
Geschäftsjahr, 17  
Geschäftsordnung, 33  
Gültigkeit Statuten, 48  
Haftung, 39  
Jugendmitglieder, 6  
Kapitalanlage, 38  
Finanzchef, 33 c  
Minderjährige Mitglieder, 6, 9  
Mitgliederbeiträge, 36, 37  
Mitgliederkategorien, 6  
Mitgliederversammlungen, 24  
Mitgliedschaft, 6 -13  
Name und Sitz, 1  
Organe, 18  
Organisation und Leitung, 18, 19, 26  
Präsident, 33 a  
Protokoll, 32  
Publikationen, 42  
Rechte und Pflichten der Mitglieder, 14 -16  
Radrennsport, 43  
Ressortchefs, 33 e, 43  
Revisoren, 33 -35  
Revisorenbericht, 34  
Rücktritte (Vorstand), 28  
Schlussbestimmungen, 44 -48  
Sportliche und gesellschaftliche Tätigkeit, 43  
Stimmrecht, 15  
Streitigkeiten, 45  
Traktandenliste, 19  
Uebertritte, 11  
Unterschrift, (Vorstand), 29  
Vereinsjahr, 17  
Vermögen, 38  
Vermögen nach Auflösung, 46  
Vizepräsident, 33 d  
Vorstand, 26 -32  
Wahlen, 23  
Zweck, 2 -5